...

# EV.- LUTH. KIRCHGEMEINDE NÖBDENITZ

*Nöbdenitz - Lohma - Posterstein*

Evang.-Luther. Kirchengemeinde Nöbdenitz | Dorfstr. 29 | 04626 Schmölln OT Nöbdenitz

**Stadtverwaltung Schmölln**
**Bürgermeister Sven Schrade**
**Markt 1**

**04626 Schmölln**

Datum: 17.03.2025

**WOLFGANG GÖTHE**

STVTR. VORSITZENDER IM GEMEINDEKIRCHENRAT

Bahnhofstr. 4

04626 Schmölln

Telefon 03 44 96 - 6 46 16
Telefax 03 44 96 – 6 46 17
Mobil 0170 - 77 38 302

Kirchkasse.noebdenitz@googlemail.com

VR-Bank Altenburger Land eG
Konto: 300 187
BLZ: 830 654 08

Ev. Kreditgenossenschaft eG
Konto: 8 002 274
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE 29 520 60410 000 8 002 274
BIC: GENODEF1EK1

www.evangelisch-im-sprottental.de

www.facebook.com/evang.sprottental

## Stellungnahme zum Entwurf der Friedhofssatzung

Sehr geehrter Herr Schrade,

die Kirchgemeinde Nöbdenitz wurde zwar nicht explizit aufgefordert, sich zum Entwurf der Friedhofssatzung zu äußern, möchte es dennoch tun. Denn auf dem Friedhof in Nöbdenitz befindet sich ein Kirchengebäude. Dadurch sind wir unmittelbar Beteiligte.

Unabhängig von der neuen Friedhofssatzung gilt der Friedhofsübertragungsvertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz und der Gemeinde Nöbdenitz vom 05.02.2010 weiter.

Zu § 5 Öffnungszeiten: Der freie Zugang zur Kirche in Nöbdenitz muss unabhängig von Öffnungszeiten des Friedhofs jederzeit gewährleistet sein.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof: in § 6 Abs. 2c) bitten wir zu ergänzen: „c) an Sonn- und Feiertagen *oder während eines Gottesdienstes* und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,“

Zu §§ 9, 16 und 18: Wir bitten darum, dass im Einzelfall zu erlaubende Bestattungen ohne Sarg sich ausschließlich auf den großen Friedhof in Schmölln beschränkt werden sollten. Zumindest sollte diese Art der Bestattung für den Friedhof in Nöbdenitz per Satzung ausgeschlossen werden. Wir bitten auch darum,

dass Beisetzungen mit Nennung des Namens des Beigesetzten auf einem ggf. gemeinsamen Grabzeichen möglich sind. Von anonymen Bestattungen bitten wir Abstand zu nehmen.

§ 22 Gestaltungsvorschriften für Grabmale: hier wird das Recht zur Errichtung eines Grabmales eingeräumt. Es besteht aber keine Pflicht dazu. Aus den §§ 21 und 22 können wir nicht entnehmen, dass falls kein Grabmal errichtet wird, ein anderes der Umgebung angemessenes Grabzeichen mit dem Namen der beigesetzten Person anzubringen ist. Diese Regelung wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

§ 24 Abs. 8: uns scheint die Zulassung eines provisorischen Grabmals mit einem Jahr sehr knapp zu sein. Wir empfehlen einen Zeitraum von längstens zwei Jahren.

Mit herzlichen Grüßen aus Nöbdenitz

| | |
|---|---|
| Birgit Tscheuschner | Wolfgang Göthe |
| Vors. im GKR | Stvtr. Vors. im GKR |